

STADTRAT

Antrag des Stadtrates

Gemeindeordnung
Teilrevision

V4.4

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 8 und Art. 36, Ziff. 4, der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 2. September 2008 -

B E S C H L I E S S T :

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
 2. Dispositiv 1 untersteht im Sinne von Art. 8 GO der Urnenabstimmung.
 3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Bezirksrat Bülach
 - Ev.-reformierte Kirchenpflege
 - Katholische Kirchenpflege
 - Politische Parteien
 - Schulpflege
 - Vormundschaftsbehörde
 - Fürsorgebehörde
 - Friedensrichter
 - Stadtammann
 - Stadtkanzlei
- BUSRB-RevisionGemeindeordnung2008

BERICHT

I AUSGANGSLAGE

Die neue Verfassung des Kantons Zürich bewirkt einen umfassenden Anpassungsbedarf verschiedener kantonaler Gesetze. Diese Umsetzung dürfte mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die bisherigen Neufassungen bzw. Änderungen von kantonalen Gesetzen bedingen eine Anpassung der Gemeindeordnung.

II TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG

Die angehängte Synopse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Weisung. Darin werden tabellarisch die bisherigen und neuen Artikel-Formulierungen der Gemeindeordnung aufgeführt. Nachstehend werden die Begründungen für die Anpassungen vermerkt:

Art. 1 bis 3 A unverändert

Art. 4

Nummerierung fortlaufend. Ersatz des unzutreffenden Wortes 'Kommissionen' durch 'Behörden'

Art. 5 unverändert

Art. 6

Es besteht kein kantonales Wahlgesetz mehr. Neu werden die Vorschriften für Wahlen und Abstimmungen im Gesetz über die politischen Rechte zusammengefasst.

Redaktionelle Präzisierung der bisherigen Praxis, wonach bei der Ersatzwahl kommunaler Behörden leere Wahlzettel verwendet werden, wenn mehr oder weniger Kandidaten kandidieren, als Sitze vakant sind.

Redaktionelle Präzisierung der bisherigen Bestimmung, wonach Erneuerungs- und Ersatzwahlen für den Stadtrat stets ohne Vorverfahren und mit leerem Wahlzettel durchgeführt werden.

Art. 7

Redaktionelle Präzisierung, wonach die Behördenmitglieder im Nebenamt tätig sind (kann Einfluss auf die individuelle steuerliche Erfassung der entsprechenden Entschädigungen haben).

Die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden sind keine Kommissionen sondern Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis. Daher Streichung des Wortes 'Kommissionen'.

Streichung der bisherigen Ziffer 5, da der Stadtammann durch den Stadtrat (siehe Art. 67 GO) gewählt werden soll.

Die Kantonsverfassung überlässt es den Gemeinden, für die Einsitznahme in kommunalen Behörden eine Wohnsitzpflicht vorzusehen (§ 23 GPR).

Art. 8

Verwendung des Begriffs 'öffentlichen Körperschaften' um nicht nur Zweckverbände sondern auch andere bzw. neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit abzudecken.

Das Gesetz über die politischen Rechte ersetzte das Initiativgesetz und brachte gleichzeitig diverse Anpassungen (§ 119ff GPR). Mit der Ziff. 8 wird explizit auf das kantonale Recht verwiesen.

Art. 9

Das kantonale Gemeindegesetz gibt für ein fakultatives Referendum eine Frist von 30 Tagen vor (§ 92 GG). Zudem ist der Stadtrat für die Entgegennahme zuständig.

Art. 10

Redaktionelle Anpassungen bzw. Präzisierungen.

Unter Ziff. 9 wird eine mit dem Gesetz über die politischen Rechte verbundene Vorgabe aufgenommen (§ 128ff GPR).

Art. 11 bis 13 unverändert

Art. 14

Redaktionelle Anpassung da das kantonale Wahlgesetz durch das Gesetz über die politischen Rechte ersetzt wurde.

Art. 15

Ersatz der unkorrekten Formulierung 'Eventualantrag' durch 'Variantenantrag'.

Art. 16 unverändert

Art. 17

Präzisierung der für die Entgegennahme von Volks- und Einzelinitiativen zuständigen Stelle gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§ 126 + 139 GPR).

Art. 18

Anpassung an die Vorgaben gemäss Gesetz über die politischen Rechte. Inhaltlich keine Veränderung gegenüber der bisherigen Praxis.

Art. 19

Gemäss § 14 des Gesetzes über die politischen Rechte setzt der Gemeinderat die Zahl der Wahlbüromitglieder fest.

Art. 20 unverändert

Art. 21

Ersatz des Wortes 'Wahlgesetzes' durch 'Gesetzes über die politischen Rechte'.

Art. 22 bis 24 unverändert

Art. 25 und Art. 26

Redaktionelle Aufteilung der Bereiche 'Teilnahme- und Antragsrecht' sowie 'Rückzugsrecht' unter Nennung von Stadtrat als auch den übrigen Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen in den beiden Artikeln.

Art. 27 bis 30 unverändert

Art. 31

Vom Gemeindeamt des Kantons Zürich veranlasste Ergänzung, wonach die verfahrensrechtlichen Abläufe festzuhalten sind. Die heutige Geschäftsordnung des Gemeinderates enthält eine entsprechende Präzisierung.

Art. 32 bis 33 unverändert

Art. 34

Folgende Verordnungen fehlten bis anhin in der Aufzählung

- Siedlungsentwässerungsverordnung
- Verordnung über die Zahnpflege für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene
- Polizeiverordnung

Unter Ziffer 5 soll in Absprache mit dem kantonalen Gemeindeamt eine offener Formulierung verwendet werden.

Art. 35

Unter Ziff. 2 soll der informelle Begriff 'Bauabrechnungen' durch die Bezeichnung 'Abrechnungen über Investitionskredite' ersetzt werden.

Ziff. 5: Verwendung des Begriffs 'öffentlichen Körperschaften' um nicht nur Zweckverbände sondern auch andere bzw. neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit abzudecken. Zudem die Präzisierung 'von Fr. 20'000.00' um die bisherige Regelung zu verdeutlichen.

Art. 36

Ziff. 2: Sprachliche Präzisierung, wonach der Gemeinderat nicht nur die Vereinbarungen mit anderen Gemeinden genehmigt sondern auch über den Beitritt entscheidet. Zudem Ergänzung mit der neuen Zusammenarbeitsvariante der 'interkommunalen, selbstständigen Anstalten'.

Ziff. 6: Sprachliche Präzisierung, wonach der Gemeinderat nicht die Gründung und Liquidation gewerblicher Stadtbetriebe vornimmt sondern lediglich darüber Beschluss fasst.

Ziff. 9: Ersatz der veralteten Bezeichnung 'Vollziehungsbehörden' durch 'Stadtrat bzw. Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen'.

Ziff. 11: Die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, öffentlichen Körperschaften und Unternehmen im alleinigen Besitze der Stadt Opfikon ab Fr. 20'000.00 bis Fr. 3'000'000.00 ist in Art. 35, Ziff. 5, geregelt. Somit kann diese Ergänzung in Art. 36, Ziff. 11, gestrichen werden. Die Kompetenz über den Beitritt zu und den Austritt aus Vereinen verbleibt beim Gemeinderat.

Art. 37 unverändert

Art. 38

Ersatz des Begriffs 'Behörden' durch das weiter gefasste Wort 'Organe'.

Streichung der bisher unter Ziff. 9 aufgeführten 'Aufgaben des Gesundheitswesens'. Es bedarf keiner expliziten Nennung des Gesundheitswesens, da dieser Bereich analog den anderen städtischen Aufgaben in Ziff. 3 bereits enthalten ist.

Gemäss Art. 33, Abs. 4, Kantonsverfassung, ist festzuhalten, welches kommunale Organ für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständig ist.

Art. 38 A

Da die Energie Opfikon AG gegründet ist, entfällt der Vermerk 'Die Gründung der Aktiengesellschaft'.

Art. 39 und 40 unverändert

Art. 41

Der veraltete Begriff 'Verwaltungsvorständen' soll durch das geläufige Wort 'Ressorvorstehern' ersetzt werden.

Art. 42

Die Bestimmung zur Abführung der Verwaltungsratsantienemen an die Stadtkasse ist vor allem auf die frühere stadträtliche Delegation in die Verkehrsbetriebe Glattal zurück zu führen. Heute fällt lediglich noch die Delegation in den Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG durch zwei Mitglieder des Stadtrates darunter. Deren Mehraufwand soll mit der Ausrichtung der Tantiemen abgegolten werden.

Art. 43

Ziff. 2: Ersatz des Wortes 'Gemeinderates' durch die offenere Formulierung 'anderer Organe'.

Art. 44

Ziff. 2: Einfacher lesbare Formulierung der Kreditlimite des Stadtrates. Zahlenmässig unverändert.

Ziff. 4: Neu als allgemein gehaltene Formulierung am Schluss des Artikels 44 aufgeführt.

Ziff. 9: Dem Stadtrat soll mit dieser neuen Formulierung die Handlungsmöglichkeit geboten werden, operativ hilfreiche, geringe Beteiligungen mit klar abgrenzbarem Risiko eingehen zu können.

Art. 45 unverändert

Art. 46

Ersatz des falschen Ressorts 'Sicherheit' durch die zutreffende Bezeichnung 'Gesundheit und Umwelt'.

Art. 47 (inklusive Zwischentitel III)

Ersatz des Begriff 'Spezialverwaltungsbehörden' durch die offizielle Bezeichnung 'Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis'.

Art. 48

Im Sinne kantonaler Vorgaben sind die Geschäftsordnungen von Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis abschliessend durch diese Behörden selber zu sanktionieren und bedürfen keiner Zustimmung durch den Stadtrat. Behörden mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis sollen Aufgaben auch an einzelne Verwaltungsangestellte delegieren können.

Art. 49

unverändert

Art. 50

Präzisierung der finanziellen Kompetenzen mit der Wortergänzung 'bis' bzw. dem Wegfall der Abkürzung 'allg.'.

Art. 51

Siehe Art. 47

Art. 52

Bisheriger Artikel 53 ist neu Artikel 52
Redaktionelle Anpassung im Text.

Art. 53

Bisheriger Artikel 54 ist neu Artikel 53
Redaktionelle Anpassung im Text

Art. 54 bis Art. 66

Das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, hat grössere Veränderungen in der Schulorganisation hervorgerufen. In Opfikon wurden per Beginn des Schuljahres 2008/09 mit den Schulleitungen und der Schulkonferenz zwei neue, gesetzlich umschriebene Organe eingeführt. Die Schulpflege hat diese Gelegenheit genutzt und sich neu organisiert. Die wesentlichsten Veränderungen sind:

- Reduktion der Schulpflege von 15 auf 9 Mitglieder;
- Teilnehmerkreis an Schulpflegesitzungen;
- Auflösung sämtlicher Kommissionen;
- Schaffung von Ressorts (Ebene Schulpflege) und von Dienststeinheiten (Ebene Betrieb);
- Unterstellung der Schulverwaltung unter die Stadtverwaltung;
- Besoldungsfestlegung durch Schulpflege beim städtischen Schulpersonal;
- Einführung/Bestimmung Schulleitung;
- Einführung/Bestimmung Schulkonferenz.

Art. 67

Bisheriger Artikel 69 ist neu Artikel 67

Neu soll die für das Stadtammann- und Betreibungsamt verantwortliche Person nicht mehr durch das Stimmvolk sondern den Stadtrat gewählt werden (§ 40 GPR, letzter Abschnitt)

Art. 68

Bisheriger Artikel 70 ist neu Artikel 68

Ersatzlose Streichung der Worte 'im Hauptamt', da es sich um ein Teilzeitpensum handelt.

Art. 69

Hinweis, wonach die Erneuerungswahlen des Jahres 2010 nach den neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgen.

Art. 70

Offenere Formulierung mit dem Begriff 'von städtischen Organen'.

III ZUSAMMENFASSUNG

Die bisherige, im Jahr 2000 umfassend überarbeitete Gemeindeordnung besticht durch die damals bewiesene Weitsicht und Praxistauglichkeit. Damit bewirkt die nun nötige Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung lediglich einen geringen Revisionsbedarf, weshalb sie einer Nachführung entspricht.

Die übergeordneten Verfassungs- bzw. Gesetzesveränderungen zwingen die Gemeinden zur Anpassung der Gemeindeordnung. Diese Vorgabe wird mit der vorliegenden Gemeinderatsvorlage umgesetzt bzw. erfüllt.

IV ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

Antrag

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 8 GO der Teilrevision der Gemeindeordnung zu Handen der Volksabstimmung zuzustimmen.

Opfikon, 2. September 2008
BUSRB-RevisionGemeindeordnung2008

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr H.R. Bauer